

DIENSTZEUGNIS

Welchen Inhalt muss ein Dienstzeugnis haben? Gemäß § 39 Angestelltengesetz hat der Angestellte nur Anspruch auf Ausstellung eines einfachen Dienstzeugnisses. Das einfache Dienstzeugnis gibt nur Dauer und Art der Dienstleistung an.

Wie ist der Tätigkeitsbereich zu umschreiben? Die Art der Arbeitsleistung ist in einem Dienstzeugnis so anzugeben, dass sich derjenige, der das Zeugnis in die Hand bekommt, ein klares Bild über die Dienstleistung machen kann. Das Zeugnis muss vollständig und objektiv sein; es muss die Art der Beschäftigung üblicherweise bezeichnen. Es hat bloße Tatsachen zu bestätigen.

Wie ist das Dienstzeugnis zu formulieren? Die Formulierung des Zeugnisses ist Sache des Arbeitgebers. Wenn die von ihm gewählte Fassung des Dienstzeugnisses mit der tatsächlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers übereinstimmt, kann der Arbeitnehmer keine andere Ausdrucksweise verlangen. Ein über die vom Gesetz geforderten Angaben hinausgehendes Zeugnis, das über die Leistungen des Arbeitnehmers und sein Verhalten Auskunft gibt, kann der Angestellte nicht verlangen. Dem Angestelltenrecht ist der Anspruch auf ein Qualifikationszeugnis, das ein Urteil des Arbeitgebers über Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers enthält, fremd. Es steht dem Arbeitgeber aber frei, das Zeugnis nach seinem Ermessen auf die Leistung und auf das Verhalten des Arbeitnehmers auszudehnen, es also mit einem Werturteil zu versehen, wobei die Formulierung ihm überlassen bleibt (negative Äußerungen über den Dienstnehmer, die geeignet sind, das Fortkommen des Dienstnehmers zu behindern, sind allerdings unzulässig).

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Opernring 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at